

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMF vom 25.08.2020
eines Siebten Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen – 7. VStÄndG

Berlin, 23. September 2020

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 % des Strom- und gut 60 % des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 % des Erdgasabsatzes, über 90 % der Energienetze sowie 80 % der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. VStÄndG) bedanken wir uns sehr herzlich. Wir haben zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen keine Anmerkungen.

Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen und ein strom- und energiesteuerliches Thema zu adressieren, das uns bereits seit langem negativ betrifft und das in seinen Auswirkungen durch die Corona-Krise und deren wirtschaftliche Folgen noch verstärkt wird.

Strom- und Energiesteuer bei Forderungsausfall

Anlässlich der Corona-Krise möchten wir gerne die Diskussion zum Thema „**Strom- und Energiesteuer bei Forderungsausfall**“ erneut aufnehmen. Nach der derzeitigen Rechtslage trägt der Steuerschuldner, also regelmäßig das Energieversorgungsunternehmen, im Energie- und Stromsteuerrecht das Insolvenzrisiko des Letztverbrauchers. Wenn der Letztverbraucher zahlungsunfähig ist und die Energie- bzw. die Stromlieferung nicht mehr bezahlen kann, bleibt das Energieversorgungsunternehmen für diese Lieferungen trotzdem verpflichtet, die Energie- bzw. Stromsteuer an den Fiskus abzuführen. Das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sehen zurzeit keine Möglichkeit der Erstattung oder Vergütung derjenigen im Verkaufspreis enthaltenen Strom- und Energiesteuer vor, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden ausfällt. Auch im Energiesteuergesetz und in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gibt es keine entsprechende Regelung für die Abgabe von leitungsgebundenem Gas. Während beispielsweise das Umsatzsteuergesetz eine Korrekturregelung für Zahlungsausfälle der Kunden beinhaltet, gibt es dagegen keine vergleichbare Regelung für leitungsgebundene Energielieferungen (Strom und Erdgas).

Der BDEW hatte sich bereits mehrfach für eine gesetzliche Regelung eingesetzt. Das BMF hielt in den vergangenen Jahren eine ausdrückliche Regelung dieser Problematik für verzichtbar, weil - so das BMF - die Möglichkeit eines Erlasses der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO bestehe. Die Entscheidung des BFH zu diesem Thema (Urteil vom 17.12.2013, VII R 8/12) ist auf Basis des geltenden Rechts ergangen. Der BFH hatte hier entschieden, dass der Stromsteuerschuldner keinen Anspruch auf Billigkeitserlass der Stromsteuer hat, wenn die Stromsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Letztverbrauchers nicht auf diesen direkt abgewälzt werden kann. Eine Abwälzung der Steuer auf den Verbraucher bleibe durch eine entsprechende Preiskalkulation jedoch weiterhin möglich, so der BFH.

Durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind in der Zukunft jedoch zunehmend Forderungsausfälle und Insolvenzen zu erwarten. Das Thema gewinnt daher in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Unternehmen in Deutschland insgesamt weiter an Bedeutung und ist für die Energieversorgungsunternehmen im speziellen von zunehmend hoher wirtschaftlicher Bedeutung. In diesem wirtschaftlichen Umfeld sollten aus unserer Sicht mögliche Preissteigerungen von Strom- und Gaslieferungen aufgrund zu zahlender Energie- und Stromsteuer aus übergewälzten Forderungsausfällen möglichst vermieden werden.

Petition: Im Energie- und im Stromsteuergesetz sollte eine gesetzliche Korrekturregelung für Zahlungsausfälle beim Kunden eingeführt werden, durch die gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen in solchen Fällen die Energie- und Stromsteuer nicht an den Fiskus abführen müssen.

Ansprechpartnerin:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
tanja.utescher-dabitz@bdew.de